

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Seemannsgesetzes und anderer Gesetze – Drucksache 14/7760 –

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu Artikel 4 (§ 613a Abs. 5 BGB)

Die Bundesregierung kann dem Ziel der Prüfbitte nicht entsprechen.

Der bisherige Arbeitgeber oder der neue Inhaber sollten – wie im Gesetzentwurf vorgesehen – verpflichtet werden, die vom Betriebsübergang betroffenen Arbeitnehmer über Grund und Folgen des Betriebsübergangs in Textform zu unterrichten. Auf das strengere Schriftformerfordernis wurde bewusst verzichtet.

Die Textform trägt dem hier verfolgten Regelungszweck am besten Rechnung, weil bei der Information über den Betriebsübergang die Informations- und Dokumentationsfunktion, nicht aber die Beweis- oder Warnfunktion im Vordergrund steht. Die Textform kommt vor allem dann in Betracht, wenn der Empfänger der Erklärung über einen bestimmten Sachverhalt informiert werden soll, der gegebenenfalls eine rechtliche Reaktion erfordert. Genauso liegt es hier. Die vom Betriebsübergang betroffenen Arbeitnehmer sollen ein Schriftstück an die Hand bekommen, das sie über den Betriebsübergang und dessen Auswirkungen informiert und auf dessen Grundlage sie darüber befinden können, ob sie dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses widersprechen wollen oder nicht. Durch die Textform wird der Verwaltungsaufwand in Grenzen gehalten, weil im Gegensatz zur Schriftform nicht jedem betroffenen Arbeitnehmer ein ei-

genhändig unterzeichnetes Schriftstück zugeleitet werden muss.

Im Übrigen könnte das hinter dem Antrag stehende sachliche Anliegen, einen Beweiswert für den Beginn des Laufs der Widerspruchsfrist zu schaffen, auch durch die Schriftform nicht erfüllt werden. Die Frage, ab wann die Widerspruchsfrist läuft, richtet sich gemäß Absatz 6 nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Unterrichtung nach Absatz 5. Der Zugang und dessen Nachweis ist indessen unabhängig von der Ausgestaltung des Formerfordernisses für die Willenserklärung als Schriftform oder Textform zu beurteilen.

Die strengere Schriftform für den Widerspruch des Arbeitnehmers ist erforderlich, weil hier der Warnfunktion besondere Bedeutung zukommt. Durch das Erfordernis der eigenhändigen Unterzeichnung des Widerspruchs soll der Arbeitnehmer vor einer voreiligen Erklärung geschützt werden. Der Widerspruch gegen den Übergang des Arbeitsverhältnisses kann zum Verlust des Arbeitsplatzes führen, wenn für den widersprechenden Arbeitnehmer beim bisherigen Arbeitgeber keine Beschäftigungsmöglichkeit mehr besteht.

Aus den genannten Gründen wäre eine gesetzliche Schriftform für Arbeitnehmer und Arbeitgeber im Sinne des vom Bundesrat geforderten symmetrischen Lösungsansatzes nicht sachgerecht.

